



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Erkenbrechtsweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Erkenbrechtsweiler hat gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 8. Oktober 2015 folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Erkenbrechtsweiler beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Bürgerhaus Erkenbrechtsweiler. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgerhaus (einschließlich Nebenräumen und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten des Bürgerhauses unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung.

(2) Das Bürgerhaus ist Eigentum der Gemeinde Erkenbrechtsweiler. Es ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, das dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Es steht, soweit es nicht von der Gemeinde benötigt wird, den örtlichen Vereinen und Organisationen, sowie sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Das Bürgerhaus wird von der Gemeinde Erkenbrechtsweiler verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Bürgermeisteramt.

(2) Die laufende Aufsicht ist Sache des Beauftragten der Gemeinde. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Bürgerhauses, einschließlich der Außenanlagen, wacht u.a. darüber, dass die Möblierung den verbindlichen Bestuhlungsplänen entspricht und nur die Räume betreten werden, die zum Sport- und Übungsbetrieb im Bürgersaal oder der Begegnungsstätte oder bei Veranstaltungen unbedingt benötigt werden. Der Beauftragte der Gemeinde kann jederzeit die Räume kontrollieren; dazu ist ihm unentgeltlich Zugang zu gewähren.

(3) Der Beauftragte der Gemeinde übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten. Er ist insoweit gegenüber Nutzern, Besuchern und Zuschauer weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen die seinen Anweisungen nicht nachkommen, oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Bürgerhaus und den Außenanlagen zu verweisen.

§ 3 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

(1) Die Benutzung des Bürgerhauses, einschließlich der Nebenräumen und des Außengeländes, bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Die Genehmigung wird von der Gemeindeverwaltung auf schriftlichen Antrag erteilt. Regelmäßige Nutzungen für den Sport und Übungsbetrieb sind im Rahmen des verbindlichen Belegungsplanes genehmigt. Sonstige Veranstaltungen sind einzeln zu vereinbaren.

(2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.

(3) Die Benutzung kann von der Gemeindeverwaltung untersagt werden, wenn durch die Veranstaltung selbst oder im Umfeld der Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

B. Besondere Bestimmungen für den Schul- und Vereinsbetrieb

§ 4 Belegungsplan

(1) Beim Übungsbetrieb im Bürgerhaus muss von den Nutzenden der jeweils geltende Belegungsplan eingehalten werden. Der Belegungsplan mit den festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten ist verbindlich. Änderungen der Belegung, insbesondere zwischen den Vereinen, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.

(2) Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt.

(3) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung des Bürgerhauses für Gemeindezwecke oder wegen einer Veranstaltung ausfallen, so werden die davon Betroffenen rechtzeitig benachrichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung des Belegungsplans besteht nicht. Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht der Gemeinde als Eigentümerin ist ausgeschlossen, wenn die Räume geschlossen werden oder Eigenbedarf geltend gemacht wird.

§ 5 Benutzung

(1) Beim Übungsbetrieb im Bürgerhaus muss eine Aufsicht führende Person (Übungsleiter/-in) dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass erfolgt erst, wenn die Aufsicht führende Person anwesend ist; sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist und auch als Letzte das Bürgerhaus zu verlassen.

(2) Die Aufsicht führenden Personen müssen in dem ausgelegten Überwachungsbuch mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass die verantwortliche Aufsicht führende Person mit ihrer Übungsgruppe anwesend war und die Regelungen der Benutzungsordnung beachtet hat. Ebenso sind festgestellte Mängel und Schäden, ggfs. mit Name und Adresse des Verursachers festzuhalten.

(3) Den Vereinen wird das Einbringen vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in das Bürgerhaus gestattet. Diese sind nach näherer Weisung durch den Beauftragten der Gemeinde in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.

(4) Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor oder nach Beendigung der Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die Aufsicht führende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

(5) Vereinseigene Geräte und sonstige Gegenstände müssen gekennzeichnet sein und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung im Bürgerhaus untergebracht werden.

(6) Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im Inneren und im Außenbereich des Bürgerhauses bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(7) Veränderungen an oder in den Räumen des Bürgerhauses sind nicht gestattet.

§ 6 Ordnungsvorschriften

(1) Räume, Einrichtungen und Geräte des Bürgerhauses, sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Anlehnen von Fahrrädern an die Wände des Gebäudes ist verboten.

(2) Um die Böden zu schonen ist die Verwendung von Geräten und Gegenständen, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke in den Böden des Bürgerhauses hinterlassen können, nicht gestattet oder mit einer geeigneten Unterlage zu versehen. Verantwortlich dafür ist die Aufsicht führende Person.

(3) Die Anlagen für die Beleuchtung und Klimatisierung, sowie der Aufzug (Treppenlift) dürfen nur nach Einweisung durch den Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

(4) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art ist in allen Räumen des Bürgerhauses und auf den Außenanlagen während des Übungsbetriebs nicht gestattet.

(5) Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen ist in der Regel von Montag bis Freitag jeweils zwischen 13.30 Uhr und 22.30 Uhr durchzuführen. Die abendliche Übungsbetrieb endet spätestens um 23.00 Uhr.

§ 7 Verhalten im Bürgerhaus

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

- a. das Rauchen
- b. das Mitbringen von Tieren,
- c. das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen innerhalb des Gebäudes

C. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 8 Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

(1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses Erkenbrechtsweiler für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde bereitgestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Der Antrag auf Überlassung des Bürgerhauses ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Erkenbrechtsweiler einzureichen. Er muss genaue Angaben zum Veranstalter, die Dauer und die Art der Veranstaltung enthalten. Der Veranstalter hat sich beim Vertragsabschluss den Mietbedingungen und der Benutzungsordnung zu unterwerfen.

(3) Das Bürgerhaus darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Gemeinde das Bürgerhaus selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

(4) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er hiervon Gebrauch hat er zur Kostenabgeltung folgende Entgelte zu entrichten:

Bei einer Absage bis 10 Wochen vor der Veranstaltung : keine Kosten
bei einer Absage bis 6 Wochen vor der Veranstaltung : 50 % der Kosten
bei einer Absage bis 2 Wochen vor der Veranstaltung : 100 % der Kosten.

Eine Kostenabgeltung entfällt, wenn das Bürgerhaus mit einer anderen gleichwertigen Veranstaltung belegt werden kann.

(2) Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn

- a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird;
- b. die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
- c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Erkenbrechtsweiler zu befürchten ist oder
- d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen nur verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde zu vertreten ist.

§ 10 Bereitstellung der Räume

(1) Das Bürgerhaus wird vom Beauftragten der Gemeinde rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben.

Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter dann bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei dem Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Die Rückgabe des Bürgerhauses hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Beauftragten der Gemeinde zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.

(2) Das Bürgerhaus wird durch den Beauftragten der Gemeinde geöffnet und geschlossen.

(3) Für die Möblierung der Räume im Bürgerhaus ist grundsätzlich der Veranstalter zuständig. Um Schäden an den Böden des Bürgerhauses zu verhindern dürfen nur die gemeindeeigenen, ausschließlich für das Bürgerhaus beschafften Stühle und Tische verwendet werden. Der Veranstalter hat sich dabei nach den verbindlichen Bestuhlungsplänen zu richten.

(4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 11 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan Sitzplätze aufweist. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

(4) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u. ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.

(5) Wird vom Veranstalter die Küche in Anspruch genommen, so ist das Inventar dieser Küche pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen am Inventar der Küche sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen. Für defektes oder abhanden gekommenes Geschirr vom Inventar der Küche haftet der Veranstalter in vollem Umfang der Gemeinde gegenüber. Nach Gebrauch ist die Küche und das Inventar vom Veranstalter hygienisch einwandfrei zu reinigen.

(6) Der Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Hierzu zählen die Grundreinigung (besenrein) der benutzten Räume, die Grund- und Endreinigung der Küche einschließlich der Toiletten, sowie das feuchte Abwischen von benutzten Tischen und Stühlen. Die Stuhlpolster sind bei Bedarf mit einer Bürste zu reinigen.

Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Beauftragten der Gemeinde. Die Reinigung kann gegen Kostenersatz die Gemeinde übertragen werden.

§ 12 Ordnungsvorschriften

(1) Den Benutzern des Bürgerhauses wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

(2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. Benutzer.

(3) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung des Gebäudes anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

(4) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

(5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

(7) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Verwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen, der die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung einzuholen hat.
- b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
- c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur nicht-brennbare, schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
- d. Dekorationen aus Papier müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- e. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- f. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

(8) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.

(9) Für den zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend. Beim Anschluss elektrischer Geräte sind außerdem einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

(10) Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.

(11) Das Rauchen ist in allen Räumen des Bürgerhauses verboten.

(12) Werbung und Warenverkauf im Bürgerhaus bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 13 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Beauftragten der Gemeinde abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeinde abgeliefert.

§ 14 Haftung, Beschädigung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für im Außenbereich des Bürgerhauses abgestellte Fahrzeuge.

(2) Die Benutzung des Bürgerhauses mit seinen Nebenräumen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen werden wird.

(3) Die Gemeinde überlässt das Bürgerhaus, dessen Einrichtung und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Der Benutzer hat mit der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in das Bürgerhaus verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(7) Jeder Schaden, an den Räumen und Einrichtungen des Bürgerhauses, sowie an den Außenanlagen ist unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an den Räumen, ihren Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer an den Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 15 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

(1) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Beauftragten der Gemeinde verstoßen, kann das Betreten des Bürgerhauses vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

(2) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € festzulegen.

(3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 16 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen sind die in der „Entgeltordnung für das Bürgerhaus Erkenbrechtsweiler“ festgesetzten Entgelte und Kostenersätze zu bezahlen. Die Stellung einer Sicherheitsleistung (Kautions) kann verlangt werden.

§ 17 Weitere Bestimmungen

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zum Bürgerhaus während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

(2) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.

(3) Die Kosten eines Feuerwehrsicherheitsdienstes trägt der Veranstalter.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen. Jegliche Änderung eines Vertrages bedarf der schriftlichen Form.

(5) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtstand

Erfüllungsort ist Erkenbrechtsweiler. Gerichtstand ist Kirchheim unter Teck.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 7.9.1998, mit allen Änderungen aufgehoben.

Erkenbrechtsweiler, 9.10.2015

gez.

Weiß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.